

BVerwG_Urteil vom 16.06.1972 – III C 36.69 VG Darmstadt 06.12.1968 III E 29/68

BVerwG, Urteil vom 16.06.1972 – III C 36.69 VG Darmstadt 06.12.1968 III E 29/68 Titel:

BVerwG: Urteil vom 16.06.1972 - III C 36.69 Normenketten: § 245 LAG § 6 Abs. 2 7.

FeststellungsDV § 6 Abs. 4 7. FeststellungsDV § 8 Abs. 1 7. FeststellungsDV § 8 Abs. 2 7.

FeststellungsDV § 56 BEG § 59 BEG

Amtlicher Leitsatz:

In die freie Verfügung des Verfolgten ist auch der Teil des Kaufpreises gelangt, der aus einem aus dem Kaufpreis gebildeten Sperrkonto zur Begleichung der Wertzuwachssteuer verwendet worden ist (Bestätigung und Weiterentwicklung von BVerwGE 36, 277 = Buchholz 427.207 § 8 Nr. 3 und BVerwGE 37, 176 = Buchholz 427.207 § 8 Nr. 4). vorgehend: VG Darmstadt, Entscheidung vom 06.12.1968 - III E 29/68

Rechtskraft:

rechtskräftig Schadensfeststellung an Entziehungsschäden Freie Verfügung des Verfolgten über Sperrkonto durch Begleichung von Verbindlichkeiten (hier: Wertzuwachssteuer) Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 500 DM festgesetzt. Dr. Sieveking Vierhaus Sigulla Dr. Messerschmidt Dr. Eckstein

Text1

Im Namen des Volkes! hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 16. Juni 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Sieveking, die Bundesrichter Vierhaus, Sigulla, Dr. Messerschmidt und die Bundesrichterin Dr. Eckstein ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt: Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 6. Dezember 1968 wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens. I. Die Beteiligten streiten nur noch um die Frage, ob der Kaufpreisanteil, der auf ein Sperrkonto gelangt war und aus dem zu Lasten des Verfolgten die Wertzuwachssteuer bezahlt worden ist, als in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt angesehen werden kann. Der Kläger begehrt als Alleinerbe seines am 7. Februar 1963 in R. d. J. verstorbenen Vaters (Verfolgter) die Feststellung von Vertreibungsschäden an Grundvermögen, die dem Verfolgten, einem Juden deutscher Staatsangehörigkeit, durch rassistische Verfolgung während der nationalsozialistischen Herrschaft entstanden sind. Der Verfolgte verkaufte im Herbst 1938 das Wohngrundstück in L., Kreis B./S., B.-Straße ..., für 14.000 RM an den Malermeister W..

1939 ist er nach R. ausgewandert. Mit Teilbescheid vom 18. Februar 1966 stellte das Ausgleichsamt einen Vertreibungsschaden an Grundvermögen in Höhe von 4.987.30 RM mit darauf ruhenden Verbindlichkeiten in Höhe von 5.000 RM fest. Auf die Beschwerde des Klägers änderte der Beschwerdeausschuß mit Beschluß vom 12. Dezember 1967 den angefochtenen Bescheid wie folgt ab: 1. Der Vertreibungsschaden an Grundvermögen (Einfamilienhaus) beträgt 11.750 RM. 2. Von dem Schadensbetrag nach § 245 LAG sind die in die freie Verfügung des Antragstellers gelangten 5.000 RM wegen Inanspruchnahme aus einer Bürgschaftsverpflichtung, 962,70 RM für Zahlung der Wertzuwachssteuer, 800 RM für Beträge zur Bestreitung von Lebensunterhaltskosten bis zur Auswanderung, zusammen 6.762.70 RM, abzusetzen. 3. Die festgestellten Verbindlichkeiten in Höhe von 5.000 RM werden aufgehoben. Mit der Klage machte der Kläger nach teilweiser Zurücknahme der ursprünglich weitergehenden Klage zuletzt nur noch geltend, bei dem in die freie Verfügung des Erblassers gelangten Betrag hätte der vom gesperrten Kaufpreis abgeführte Betrag für Wertzuwachssteuer in Höhe von 962,70 RM nicht berücksichtigt werden dürfen, da es sich hierbei um keine normale Steuerschuld gehandelt habe, sondern um die Folge des verfolgungsbedingten Verkaufs des Grundstücks. Er hat beantragt, den Teilbescheid des Ausgleichsamtes in der Fassung des Beschwerdebeschlusses dahin abzuändern, daß von dem Schadensbetrag nur die in die freie Verfügung des Antragstellers gelangten 5.800 RM abzusetzen sind. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und im übrigen das Verfahren, soweit die Klage zurückgenommen worden ist, eingestellt. Es ist der Auffassung, zwar sei der volle Kaufpreis durch Hinterlegung auf ein Sperrkonto zunächst der Verfügung des Verfolgten entzogen gewesen. Davon sei jedoch - neben jetzt nicht mehr streitigen Beträgen - auch der Betrag von 962,70 RM dadurch in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt (§ 6 Abs. 2 der 7. FeststellungsDV), daß davon die Wertzuwachssteuer bezahlt worden sei. Denn damit sei eine Steuerverpflichtung des Verfolgten erfüllt worden, die nicht speziell ihn als rassisch Verfolgten betroffen habe. Das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33) habe vorgeschrieben, daß beim Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben werde. Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) habe die Steuerpflicht auf Veräußerung von Grundstücken beschränkt, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 von dem Veräußerer erworben worden sind. Es würden damit also steuerliche Vorteile

erfaßt, die durch Grunderwerb in der seinerzeitigen Inflationszeit bedingt gewesen seien. Ein derartiger nachträglicher "Währungsausgleich" bei Grundstücksveräußerungen stehe nicht mehr in hinreichend engem Zusammenhang mit dem Verfolgungstatbestand der NS-Zeit. Eine andere Betrachtung sei nicht deshalb geboten, weil die Steuerpflicht als Folge des Emtziehungsvorgangs entstanden sei. Der Verfolgte solle im Rahmen des Lastenausgleichs nicht besser stehen als bei einer regulären Veräußerung. Bei einer solchen hätte der Kläger die Wertzumachssteuer entrichten müssen. Es handele sich mithin bei der Wertzuwachssteuer um eine allgemeine Steuer, und werde ein Steuerrückstand mit den Mitteln des Kaufpreises beglichen, so werde dieser Betrag nicht mehr aus Verfolgungsgründen vorenthalten. In Übereinstimmung mit Nr. 28 Abs. 3 Satz 4 der DB zur 7. FeststellungsDV sei es unerheblich, daß die Steuerschuld möglicherweise gegen den Willen des Verfolgten beglichen worden sei. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, die das Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Anrechenbarkeit der Wertzuwachssteuer zugelassen hat. Sie macht geltend, die Wertzuwachssteuer sei allein dadurch fällig geworden, daß der Verfolgte im Rahmen der rassistischen Verfolgung veranlaßt worden sei, das Haus zu veräußern. Die steuerlichen Aufwendungen dürften deshalb nicht bei den in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Mitteln berücksichtigt werden, weil es sich um einen erzwungenen Aufwand gehandelt habe. Der Kläger beantragt, wie folgt zu erkennen: 1. das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 6. Dezember 1968 wird aufgehoben, 2. der Teilbescheid des Ausgleichsamts beim Kreisausschuß des Landkreises O. vom 18. Februar 1966 in der Fassung des Beschlusses des Beschwerdeausschusses beim Regierungspräsidenten in D. vom 12. Dezember 1967 wird dahin gehend abgeändert, daß von dem Schadensbetrag nach § 245 LAG nicht 6.762,70 RM, sondern nur die in die freie Verfügung des Antragstellers (Dr. Jacob Zucker) gelangten 5.800 RM abzusetzen sind. Der V. d. I. d.A. hat gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bedenken geäußert und erklärt, keinen formellen Gegenantrag stellen zu wollen. Der Beklagte hat sich zur Sache nicht geäußert. Alle Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet. II. Die Entscheidung kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Revision ist unbegründet; das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht nicht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, daß der Kaufpreis, der für ein entzogenes Wirtschaftsgut auf ein gesperrtes Konto des Verfolgten gezahlt worden ist, nur in Ausnahmefällen als in die freie

Verfügung des Verfolgten gelangt (§ 6 Abs. 2. der 7. FeststellungsDV) angesehen werden kann. Das hat der erkennende Senat insbesondere in seinem Urteil vom 12. November 1970 - BVerwG III C 123.69 - (BVerwGE 36, 277 = Buchholz 427.207 § 8 Nr. 3) eingehend dargelegt. Die im genannten Urteil gemachte rechtliche Unterscheidung zwischen Konten, auf die allein der Kaufpreis gutgebracht worden ist, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war (gemischte Konten), führt hier zu keiner Besonderheit; denn das Verwaltungsgericht hat festgestellt, daß der volle Kaufpreis bei dem beurkundenden Notar hinterlegt wurde und daß der Verfolgte nur mit finanzbehördlicher Genehmigung über den Kaufpreis verfügen konnte. Das Verwaltungsgericht hat aber auch ohne Rechtsfehler angenommen, daß der hier allein noch streitige Betrag, der zur Zahlung der Wertzuwachssteuer dem gesperrten Konto entnommen worden ist, in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist. Der erkennende Senat hat in Fortentwicklung seiner oben zitierten Entscheidung im Urteil vom 11. Februar 1971 - BVerwG III C 18.69 - (BVerwGE 37, 176 = Buchholz 427.207 § 8 Nr. 4) dargelegt, daß in die freie Verfügung des Verfolgten auch solche Mittel gelangt sind, mit denen der Verfolgte seine Verbindlichkeiten getilgt hat. Eine solche Disposition über sein Konto muß sich danach der Verfolgte grundsätzlich in dem Umfang zurechnen lassen, in dem aus dem Sperrkonto Verpflichtungen erfüllt worden sind, deren Erfüllung im Rechts- oder Verwaltungswege hätte erzwungen werden können. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verfolgte selbst die Verfügung getroffen hat oder ob ein für den Verfolgten im Rahmen seiner Rechtsmacht handelnder Dritter verfügt hat. Eine Einschränkung ergibt sich nach dem Urteil vom 11. Februar 1971 dadurch, daß unter Verbindlichkeiten im vorstehenden Sinn nur solche verstanden werden können, die in einer nicht diskriminierenden Weise zu Lasten des Verfolgten begründet worden sind, seien es bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. Als diskriminierende Verpflichtungen sind danach solche Abgabepflichten anzusehen, die dem Verfolgten aus Verfolgungsgründen auferlegt worden sind, wie die Judenvermögensabgabe und Abgaben, die in § 59 Abs. 2 BEG den Sonderabgaben im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt sind. Diese Gleichbehandlung hat nach ihrem Sinn und Zweck entsprechend für den Bereich der 7. FeststellungsDV zu gelten. Diesen Grundsätzen entspricht das angefochtene Urteil, indem es unter Darlegung der Entstehungsgeschichte der einschlägigen abgaberechtlichen Vorschriften die Auffassung vertritt, daß die Wertzuwachssteuer keine den Verfolgten diskriminierende Abgabe darstellt, weil sie unter den tatbestandlichen Voraussetzungen der abgaberechtlichen Vorschriften alle

Grundstücksveräußerer gleichermaßen traf. Der Hinweis der Revision auf die Entscheidungen des CORA vom 7. September 1950 (RzW 1949/1950, 431 Nr. 10) und vom 25. März 1952 (RzW 1952, 165 Nr. 10) verkennt, daß es dort um die ganz andere Frage ging, inwieweit der Entzieher bei dem an den Rückerstattungsberechtigten zu leistenden Nutzungsentgelt u.a. die Berücksichtigung der entrichteten Steuern verlangen kann. Hier geht es dagegen um die Frage der Sonderabgaben, deren Begleichung aus einem Sperrkonto nach der oben angeführten Rechtsprechung des erkennenden Senats bei der Frage der freien Verfügbarkeit nicht der Begleichung nicht diskriminierender Verpflichtungen gleichgestellt werden kann. Eine Sonderabgabe im Sinne des § 59 Abs. 1 BEG, die dem Verfolgten aus Verfolgungsgründen auferlegt worden ist, war die Wertzuwachssteuer nicht, weil sie nicht wegen der Rassenzugehörigkeit, sondern auf Grund des objektiven Wertzuwachses erhoben wurde, auch wenn die Veräußerung die Auswirkung einer Verfolgungsmaßnahme war (BGH Urteil vom 25. November 1964 [RzW 1965, 172 mit weiteren Nachweisen und mit zustimmender Anmerkung von Herzfeld a.a.O. S. 317]). Die Wertzuwachssteuer gilt aber auch nicht als Sonderabgabe. Sie ist nicht - wie etwa die Reichsfluchtsteuer (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 BEG) - in die Verluste einbezogen worden, die nach der Fiktion des § 59 Abs. 2 BEG als Sonderabgaben gelten. Über diese gesetzliche Fiktion hinaus kann die Wertzuwachssteuer bei Anwendung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen nicht als diskriminierende Sonderabgabe angesehen werden. Ein Ausgleich für den Verfolgten kann mithin nicht bei Anwendung des § 6 Abs. 2 der 7. FeststellungsDV dadurch vorgenommen werden, daß der für die Wertzuwachssteuer verwendete Betrag aus einem Sperrkonto als nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt angesehen wird. Der Verfolgte hat nach der oben angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insoweit einen Entschädigungsanspruch nach § 56 BEG. Durch die hier vertretene Auffassung erleidet der Verfolgte mithin im Ergebnis keinen Verlust. Die Revision war mithin als unbegründet zurückzuweisen (§ 144 Abs. 2 VwGO). Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.